

## **Erläuterungen zur Betriebsanweisung bzw. zu den Merkblätterblättern gem. § 44 AwSV**

Hinweis: Bitte beachten Sie insbesondere das Dokument „Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen für den Bereich Wasserrecht“, welches auf der Website des Landkreises Hof abrufbar ist.

### **Pflicht zum Vorhalten einer Betriebsanweisung und Inhalt der Betriebsanweisung**

Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 AwSV).

### **Abstimmung des Notfallplans**

Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind (§ 44 Abs. 1 Satz 2 AwSV).

### **Sicherstellung der Einhaltung und der Aktualisierung der Betriebsanweisung**

Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 AwSV).

### **Regelmäßige Unterrichtung des Betriebspersonals der Anlage**

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat (§ 44 Abs. 2 Satz 1 AwSV).

Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren (§ 44 Abs. 2 Satz 2 AwSV).

### **Zugänglichkeit der Betriebsanweisung**

Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 3 AwSV).

### **Ausnahmen von der Pflicht zum Vorhalten einer Betriebsanweisung/Merkblätter:**

Die Absätze 1 bis 3 (§ 44 AwSV) gelten gem. § 44 Abs. 4 Satz 1 AwSV nicht für

1. Anlagen der Gefährdungsstufe A,
2. Eigenverbrauchstankstellen,
3. Heizölverbraucheranlagen,

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.

4. Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen mit einem Volumen von bis zu 100 Kubikmetern und
5. Anlagen mit festen Gemischen bis zu 1.000 Tonnen.

Stattdessen ist bei Anlagen nach Satz 1 Nummer 3 (= *Heizölverbraucheranlagen*) das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen nach Anlage 3 und bei Anlagen nach Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 (= *Anlagen der Gefährdungsstufe A, Eigenverbrauchstankstellen, Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen mit einem Volumen von bis zu 100 Kubikmetern und Anlagen mit festen Gemischen bis zu 1.000 Tonnen*) das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 an gut sichtbarer Stelle in Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen (§ 44 Abs. 4 Satz 2 AwSV).

Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 (AwSV) kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind (§ 44 Abs. 4 Satz 3 AwSV).

Bei Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann (§ 44 Abs. 4 Satz 4 AwSV).

Die vorgenannten Merkblätter können auf der Website des Landkreises Hof abgerufen werden.

## **Bußgeldverfahren und Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht**

### Bußgeldverfahren

Das Nichteinhalten von Vorschriften in Zusammenhang mit der Pflicht zum Vorhalten einer Betriebsanweisung bzw. eines Merkblattes nach AwSV kann insbesondere in den folgenden Fällen die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach sich ziehen:

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 44 Absatz 1 Satz 1 eine Betriebsanweisung nicht vorhält (§ 65 Nr. 22 AwSV).

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Betriebspersonal nicht oder nicht rechtzeitig unterweist (§ 65 Nr. 23 AwSV).

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 44 Absatz 4

### Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.

Satz 2 ein Merkblatt nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht für die vorgeschriebene Dauer anbringt (§ 65 Nr. 24 AwSV).

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

### Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht

Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen (§ 100 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Die zuständige Behörde (*hier: Landratsamt Hof*) ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG).

#### Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.